

Bürgerenergiegesetz NRW

Vorstellung des Gesetzesentwurfs

Benedikt Operhalsky



NRW.ENERGY
4CLIMATE

Landesgesellschaft
für Energie und Klimaschutz



15. November 2023
Saerbeck



Bürgerenergiegesetz NRW

Entwurf

„Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen“ – LT-Drs. 18/5849

- Ziel: **Mehr Akzeptanz für die Windenergie durch finanzielle Beteiligung**

Aktueller Stand: Sachverständigenanhörung am 30.10., aktuell weitere Beratungen – **Änderungen möglich**

- Inkrafttreten nach Verkündung (Ziel 1.1.2024)
- Übergangsfrist für im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergievorhaben, § 14, 13 BürgEnG

Bürgerenergiegesetz NRW

Anwendungsbereich

Entwurf



Anwendungsbereich § 2:

- Alle neuen Windenergieanlagen nach BImSchG, auch Repowering im Sinne eines vollständigen Austausches nach § 16b BImSchG

Ausgenommen:

- Vorhaben die als unselbstständiger Teil eines im Außenbereich privilegierten Betriebes sowie Anlagen zur Eigenversorgung von Betrieben bzw. Baugebieten
- Vorhaben zur Erprobung und Entwicklung
- Vorhaben von Bürgerenergiegesellschaften i.S.d. § 3 Nr. 15 EEG

Standortgemeinde und Nachbargemeinde

- Beteiligungsberechtigt: Gemeinde mit Standort zumindest einer WEA
- Nachbargemeinden: Wenn in räumlicher Nähe zum Vorhaben sind diese und ihre Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen (i.d.R. bei 2,5 km)

Beteiligungsvereinbarung

§ 7 BürgEnG

Entwurf



Vorhabenträger



Standortgemeinde



Frühzeitiger
Austausch



Verhandlung
Beteiligungsvereinbarung

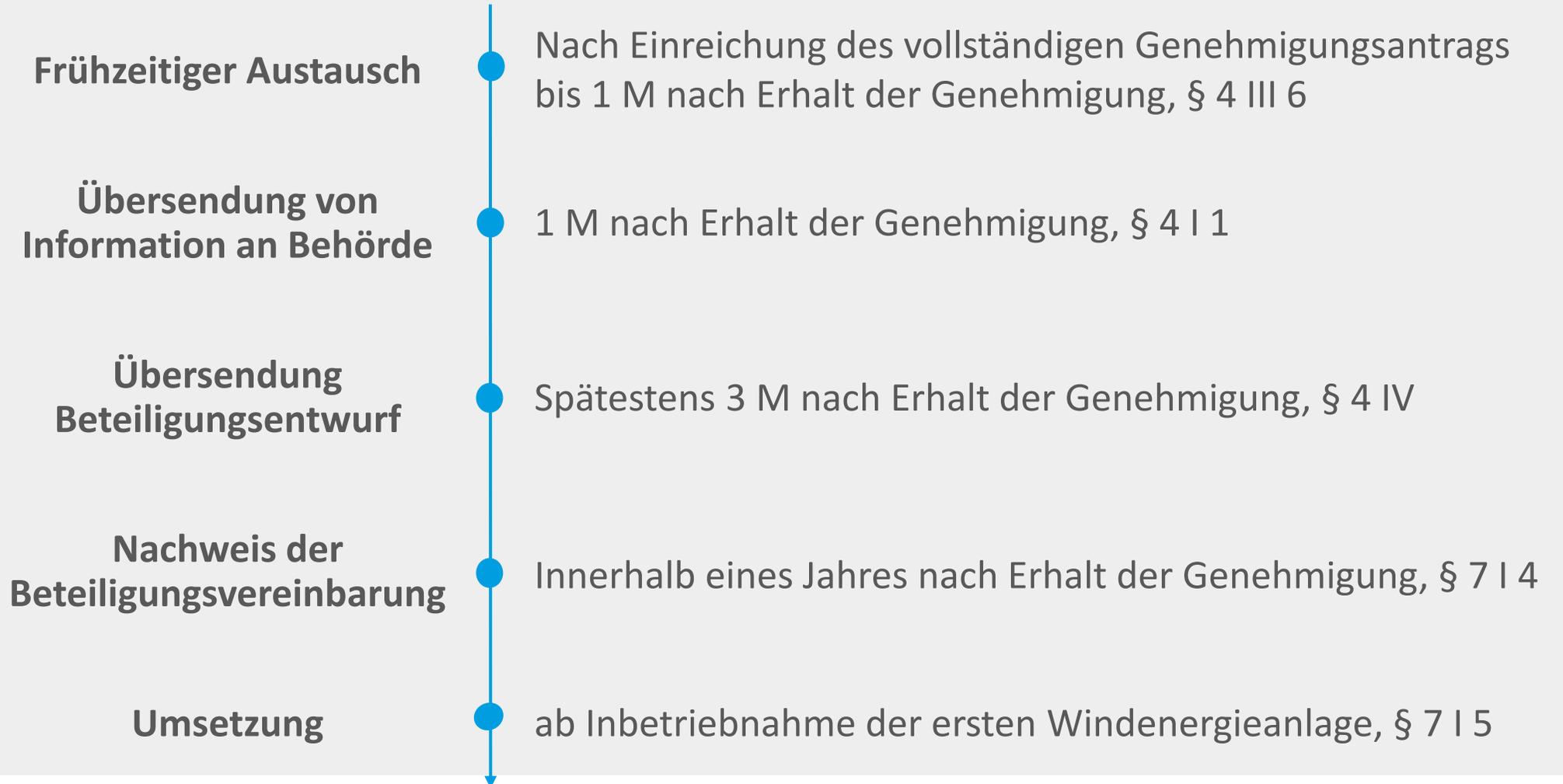


Umsetzung der
Beteiligungsvereinbarung

Bürgerenergiegesetz NRW

Fristen

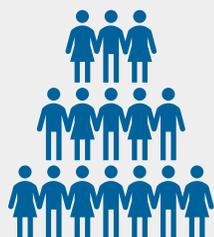
Entwurf



Beteiligungsvereinbarung

§ 7 BürgEnG

Entwurf



- Bürgerenergiegesellschaften und Unternehmen, die überwiegend im Eigentum der Standortgemeinde stehen, können beteiligt werden
- Nachbargemeinden und deren Einwohner:innen sollen bei der Beteiligungsvereinbarung berücksichtigt werden

Mehrere Standortgemeinden



- Vorhaben erstreckt sich über mehrere Gemeinden
- Gemeinschaftliche Beteiligungsvereinbarung möglich



Beteiligungsvereinbarung

§ 7 Abs. 3 BürgEnG

Entwurf



Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Beteiligungsmodelle

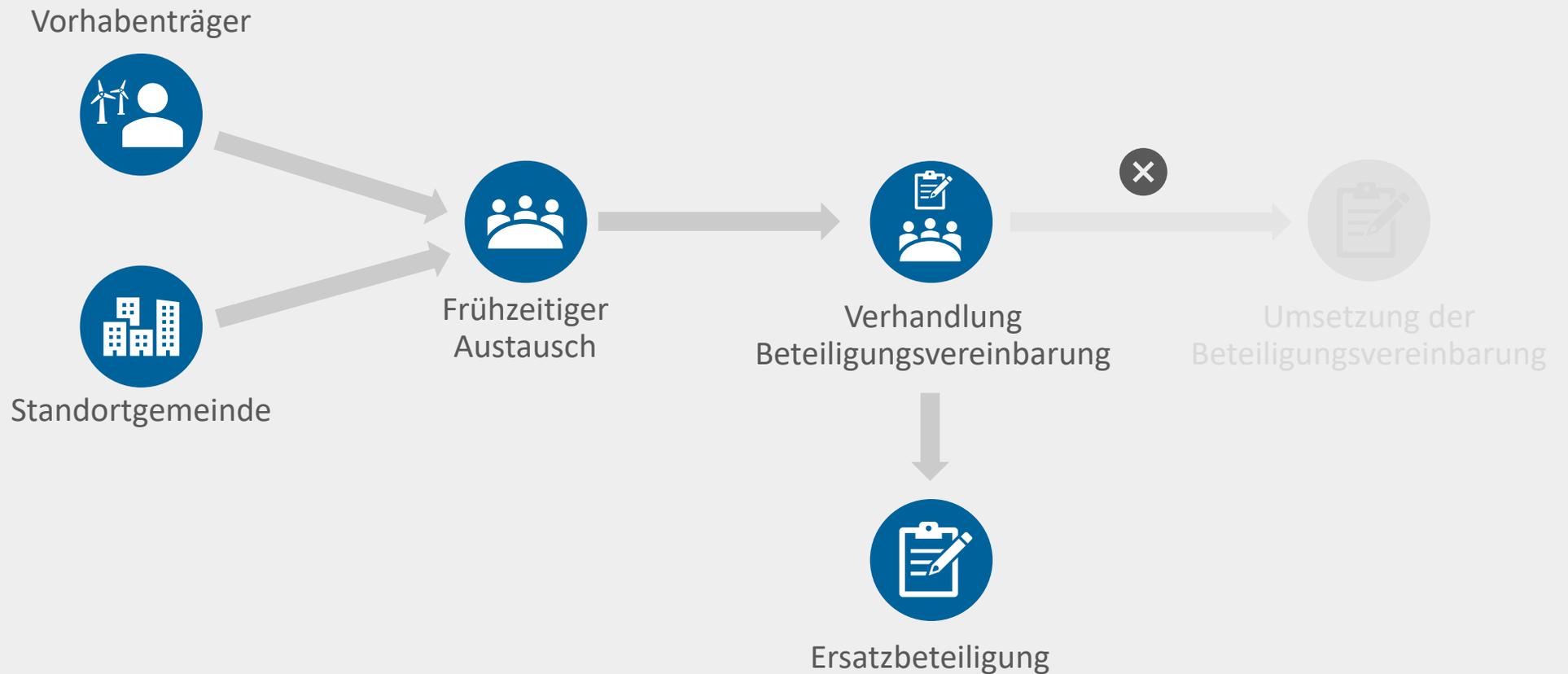
- eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens in Höhe von beispielsweise 20 Prozent der Gesellschaftsanteile,
- das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- die finanzielle Beteiligung der Beteiligungsberechtigten nach § 5 über Anlageprodukte in Höhe von beispielsweise 20 Prozent der Investitionssumme,
- vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohner oder
- die Finanzierung einer gemeinnützigen Stiftung.

Zudem kann die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften oder im **überwiegenden Eigentum der Standortgemeinden stehenden Unternehmen** vorgesehen werden.

Ersatzbeteiligung

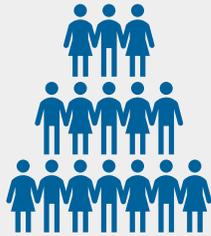
§ 8 BürgEnG

Entwurf



Ersatzbeteiligung

§ 8 BürgEnG



Entwurf

Nachrangdarlehen

- 20 Prozent der Investitionssumme
- Laufzeit von 10 Jahren
- Verzinsung mindestens nach Festlegung der Bundesnetzagentur von Eigenkapitalzinssätzen für Neuanlagen im Strombereich
- Auch Einwohner:innen von Nachbargemeinden sind beteiligungsberechtigt, sofern die Nachbargemeinde in einem Radius von 2,5 km um das Vorhaben liegt

Jährliche Zahlung

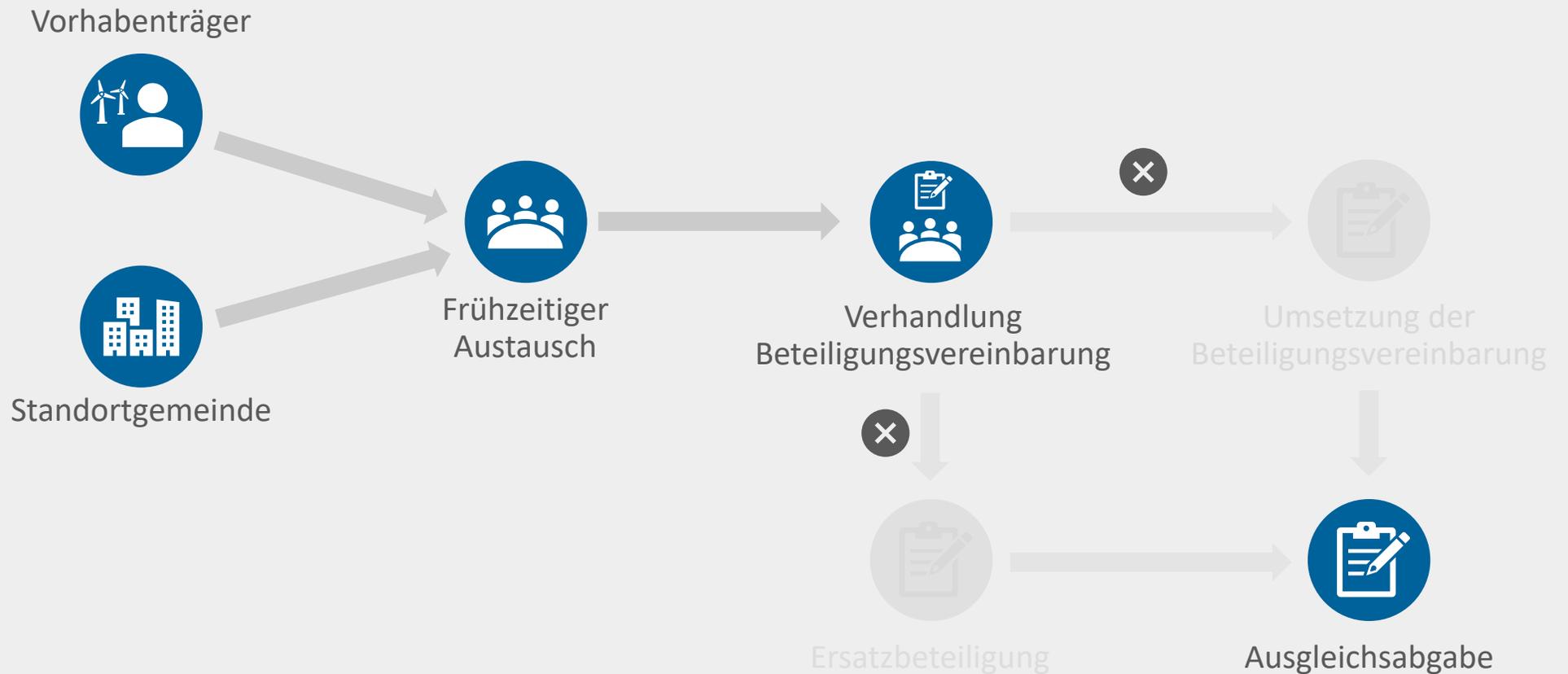
- 0,2 Cent pro Kilowattstunde
- Es kann sich dabei um eine Zahlung nach § 6 EEG handeln
- Laufzeit über 20 Jahre

Charakter: Rückfalloption, die ein Beteiligungsangebot garantiert – ist aber nicht der Idealfall bzw. vom Gesetz gewünschtes Ergebnis

Ausgleichsabgabe

§ 9 BürgEnG

Entwurf



Ausgleichsabgabe

§ 9 BürgEnG

Entwurf

- Sofern der Vorhabenträger der Verpflichtung der Beteiligungsvereinbarung oder der Ersatzbeteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt
- Betroffene Gemeinde hat den Vorhabenträger anzuhören
- Zuständige Behörde kann auf Antrag der betroffenen Gemeinde zur Ausgleichsabgabe verpflichten

Ausgleichsabgabe

- 0,8 Cent pro Kilowattstunde
- Für die Dauer der Beteiligungsvereinbarung beziehungsweise für 20 Jahre ab Inbetriebnahme



Empfehlung für die Mittelverwendung § 10 BürgEnG

Entwurf

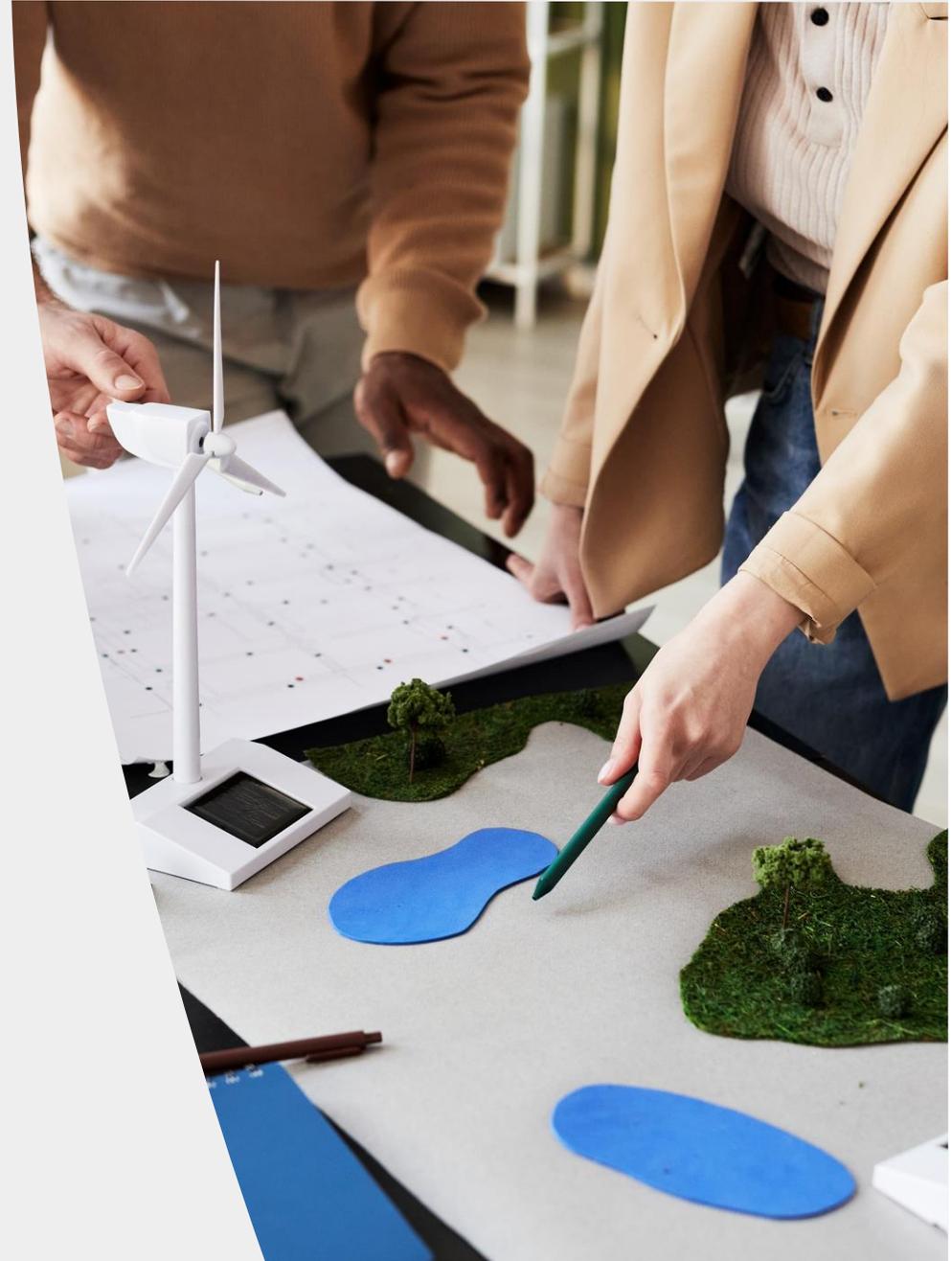
- **Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur**, sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
- **Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs** der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner
- Förderung kommunaler **Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit** dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde
- kommunalen **Bauleit- und Wärmeplanung** im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie
- Maßnahmen für **Natur- und Artenschutz** oder
- Maßnahmen für **Klimaschutz- und Klimaanpassung**

Transparenzplattform

§ 11 BürgEnG

Entwurf

- Informationen zu den Vorhaben
- Beteiligungsentwürfe
- Beteiligungsvereinbarungen
 - Alternativ Ersatzbeteiligungen oder Ausgleichsabgaben
- Beteiligungsmöglichkeiten
- Mittelverwendungen der Standortgemeinden





**NRW.ENERGY
4CLIMATE**

Landesgesellschaft
für Energie und Klimaschutz



Benedikt Operhalsky, LL.M.

benedikt.operhalsky@energy4climate.nrw

Bildnachweis: © iStock, © NRW.Energy4Climate,
william87; SeventyFour; Sakorn-Sukkasemsakorn;
Fox_Dsign stock.adobe.com

Vielen Dank!

NRW.Energy4Climate GmbH
Kaistraße 5, 40221 Düsseldorf